

Bastfaserkontor Aktiengesellschaft Berlin

ISIN : DE0005169106

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Hierdurch laden wir unsere Aktionäre ein
zur 84. ordentlichen Hauptversammlung am

**9. Februar 2010
13.00 Uhr**

**Crowne Plaza Hotel Berlin
Nürnberger Straße 65
10787 Berlin
Raum „Berlin“**

TAGESORDNUNG:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008/2009 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von € 4.724.810,71 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 1,00
je Stamm- und Vorzugsaktie entsprechend

4% Dividende	€	9.480,00
Vortrag auf neue Rechnung	€	4.715.330,71

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Vorstand zu entlasten.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008/2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Aufsichtsrat zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Änderung des Geschäftsjahres gemäß § 4 der Satzung der Bastfaserkontor AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 4 der Satzung wie folgt zu ändern:
„Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr; für den Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2010 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.“

Zurzeit lautet § 4 der Satzung wie folgt: „Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.“

Das Geschäftsjahr des Großaktionärs ist das Kalenderjahr. Da der Großaktionär in seiner Konzernbilanz die Bastfaserkontor AG konsolidiert, wird beabsichtigt, das Geschäftsjahr auf das Kalenderjahr anzupassen.

6. Satzungsänderungen wegen geänderten Unternehmensgegenstandes

Der Unternehmensgegenstand hat sich geändert und besteht nur noch in der Vermögensverwaltung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

§ 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Immobilien sowie die Verwaltung eigenen Vermögens.“

Zurzeit lautet § 2 Satz 1 der Satzung wie folgt:

„Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Roh- und Hilfsstoffen für die Textilindustrie und mit Textilerzeugnissen sowie der Betrieb von Fabrikations- und Handelsgeschäften sonstiger Art und die Vermögensverwaltung.“

7. Satzungsänderungen zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) und zu weiteren redaktionellen Anpassungen

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Es beinhaltet u.a. Neuregelungen der Fristen, Termine und deren Berechnung, zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Form von Vollmachten. Die Satzung soll daher wie folgt an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Darüber hinaus eröffnet das ARUG Möglichkeiten zum elektronischen Versand von Unterlagen. Auch diese Option soll in der Satzung abgebildet werden. Außerdem soll die Satzung darüber hinaus an einigen Stellen insbesondere redaktionell angepasst werden.

- a) § 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Bekanntmachungen, Informationen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung und im Wege elektronischer Kommunikation zu übermitteln.“

Zurzeit lautet § 3 der Satzung wie folgt:

**„§ 3
Bekanntmachungen**

Nach Gesetz oder Satzung notwendige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.“

- b) In § 5 Abs. 3 der Satzung wird das Wort „Aktienbuch“ durch das Wort „Aktienregister“ ersetzt.

„Die Vorzugsaktien lauten auf den Namen und werden unter der Bezeichnung des Inhabers nach Name und Wohnort in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen. Die Übertragung und Verpfändung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft gebunden.“

Zurzeit lautet § 5 Abs. 3 der Satzung wie folgt:

„Die Vorzugsaktien lauten auf den Namen und werden unter der Bezeichnung des Inhabers nach Name und Wohnort in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Die Übertragung und Verpfändung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft gebunden.“

- c) § 13 der Satzung wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Inhaberaktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Institutes über den Aktienbesitz.
- (2) Namensaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt, wenn sie sich zur

Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden und im Aktienregister eingetragen sind. Umschreibungen im Aktienregister finden aus arbeitstechnischen Gründen innerhalb der letzten drei Werktage vor der Versammlung und am Tag der Hauptversammlung nicht statt.

- (3) Die Anmeldung und bei Inhaberaktionären zusätzlich der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung genannten Adresse zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

Zurzeit lautet § 13 der Satzung wie folgt:

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Institutes über den Aktienbesitz. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Die Fristen sind jeweils vom Tag der Hauptversammlung, der nicht mitzählt, zurückzurechnen.
- (2) Samstage gelten nicht als Werktage im Sinne dieser Bestimmung.

d) § 14 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Stimmrecht, Bevollmächtigung

- (1) Jede Stamm- und Vorzugsaktie mit einem Nennwert von Euro 25,00 gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Schriftform. Sie kann auch per Telefax erteilt, widerrufen oder nachgewiesen werden. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung erfolgen. In der Einberufung können weitere Erleichterungen bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.“

Zurzeit lautet § 14 der Satzung wie folgt:

„Je Euro 25,00 Stamm- und Vorzugsaktien haben eine Stimme.“

e) § 15 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder eine sonstige vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmende Person.“

Zurzeit lautet § 15 Abs.1 der Satzung wie folgt:

„(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmendes Mitglied.“

f) Es wird folgender § 15a in die Satzung eingefügt:

**„§ 15a
Übermittlung von Mitteilungen**

„Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG an Kreditinstitute ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.“

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind nichtbörsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Aktienbesitz, bezogen auf den Beginn des 19. Januar 2010, nachgewiesen haben. Zum Nachweis genügt eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens am 2. Februar 2010 unter folgender Adresse zugehen:

Bastfaserkontor Aktiengesellschaft
c/o Deutsche Bank AG
General Meetings
60272 Frankfurt/Main

Berlin, im Dezember 2009

DER VORSTAND